

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXX, Nummer 411, am 02.08.2001, im Studienjahr 2000/01.

411. Richtlinien für die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin des Institutes für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Fakultät – Berichtigung von Punkt 349 des Mitteilungsblattes vom 5. Juli 2001 – vollständige Publikation der Richtlinien

§ 1 (1) Der Leiter/die Leiterin des Instituts hat bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe der Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG 93) die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Bestellung von GastprofessorInnen, Gastvortragenden und sonstigen Vortragenden, die Kosten für das Institutsbudget verursachen,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, und durch institutsfremde Personen.
9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93)

(2) Die Anhörung der Institutskonferenz hat mindestens zwei Wochen vor Abgabe des beabsichtigten Vorschlages/der beabsichtigten Stellungnahme unter Vorlage dieses Vorschlages/dieser Stellungnahme stattzufinden. Der beabsichtigte Vorschlag/die beabsichtigte Stellungnahme ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

§ 2 Der Leiter/die Leiterin des Instituts hat bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2 UOG 93), insbesondere vor einer Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen die Institutskonferenz anzuhören, wobei § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 3 (1) Der Antrag des Leiters/der Leiterin des Institutes auf Mittel der Außerordentlichen Dotation ist spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Einreichfrist der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen.

Zur Ressourcenverteilung aus Ordentlichen und Außerordentlichen Dotationen ist die Institutskonferenz anzuhören.

(2) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten durch Institutsangehörige im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat der Leiter/die Leiterin des Institutes dem Projektleiter/die Projektleiterin die benötigten Mittel nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ausgewogenheit zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist der Leiter/die Leiterin des Institutes in Abstimmung mit dem Projektleiter/der Projektleiterin verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat der Leiter/die Leiterin des Institutes in Abstimmung mit dem Projektleiter/der Projektleiterin verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat der Leiter/die Leiterin des Institutes seinen Aufteilungsvorschlag der

Institutskonferenz zur Beratung vorzulegen.

(3) Wird die Verwaltung der Reisekostenzuschüsse vom Dekan/von der Dekanin an das Institut delegiert, erfolgt die (Teil-)Refundierung der Reisekosten im Einvernehmen mit der Institutskonferenz.

(4) Der Leiter/die Leiterin des Institutes hat vor jeder Personal- und Raumzuteilung sowie bei jeder Veränderung der bestehenden Ressourcenzuteilung die Institutskonferenz anzuhören, wobei § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 4 (1) Die Berichtspflicht des Leiters/der Leiterin des Institutes gegenüber der Institutskonferenz besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten
2. zu Tagesordnungspunkten einer Institutskonferenz-Sitzung, sofern der Antrag gemäß der Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde, und es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Institutskonferenz-Mitglieder oder einer ganzen Kurie gewünscht wird.
3. in jedem Fall, in dem der Leiter/die Leiterin des Institutes von den Richtlinien der Institutskonferenz abweicht. Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten Institutskonferenz zu erfolgen.
4. über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen bis 15. März des Folgejahres.
5. Über erfolgte Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordneten Personal.

(2) Der Arbeitsbericht des Leiters/der Leiterin des Institutes an den Rektor ist spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Einreichfrist der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Institutsvorstand:
B a u e r